

2. Nachtrag

zur Vereinbarung zur Regelung der Projektträgerschaft der Wismut GmbH nach § 2 des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) – Projektträgervereinbarung Wismut-Altstandorte – vom 5. September 2003

Die Präambel wird im 1. Satz ergänzt und lautet wie folgt:

„Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen haben am 5. September 2003 ein Verwaltungsabkommen, am 24. April 2013 ein Ergänzendes Verwaltungsabkommen sowie am 5. Juli 2019 ein Zweites ergänzendes Verwaltungsabkommen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) abgeschlossen.“

§ 1

§ 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2035.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Parteien verpflichten sich, bei Änderungen des Verwaltungsabkommens vom 5. September 2003, des Ergänzenden Verwaltungsabkommens vom 24. April 2013 und des Zweiten ergänzenden Verwaltungsabkommens vom 5. Juli 2019 die Projektträgervereinbarung und die beiden Nachträge zur Projektträgervereinbarung entsprechend anzupassen.“


Chemnitz, den

5. Juli 2019


Wismut
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Dresden, den

5. Juli 2019


Freistaat Sachsen
Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr